

Änderung des Asylgesetzes: Neustrukturierung des Asylbereichs

- Medizinische Untersuchung
- Verzicht auf Asylverfahren
- Rechtsvertreter/in als Vertrauensperson von UMAs

Medizinische Untersuchung

Ziel: Asylsuchende sind verpflichtet, sich einer durch das SEM angeordneten medizinischen Untersuchung unterziehen zu lassen. (Art.8 Abs. 1 lit. f E-AsylG).

- Vorbeugung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Asylunterkünften.
- Sicherstellung von Beweisen, die während des Asylverfahrens Auskünfte über die Asylgründe liefern können.

Verzicht auf das Asylverfahren

Ziel: Wer mehr als 20 Tage ohne triftigen Grund den Asylbehörden nicht zur Verfügung steht, dessen Asylverfahren wird künftig eingestellt. Die Frist bei Bundeszentren beträgt 5 Tage. Ein neues Gesuch kann frühestens nach drei Jahren erneut deponiert werden (Art. 8 Abs. 3bis E-AsylG).

- Untertauchungsgefahr soll eingedämmt und die Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden konsequenter durchgesetzt werden.
- Effizientere Verfahren sollen gefördert werden.

Rechtsvertreter/in als Vertrauensperson für UMAs

Ziel: Der Rechtsvertreter/Die Rechtsvertreterin der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA), die sich im Bundeszentren befinden, soll künftig die Aufgabe der Vertrauensperson übernehmen (Art. 17 Abs. 3 lit. a E-AsylG).

- Parallelkompetenzen zwischen Bund und Kantonen sollen vermieden werden.
- Unnötigen Rechtsverzögerungen soll vorgebeugt werden, die der Priorisierung von UMA-Gesuchen im Weg stehen.

Offene Frage

Medizinische Untersuchung

- Potentieller Eingriff in die physische Integrität der betroffenen Person (Art. 10 Abs. 2 BV)
- Welche Daten werden dabei erhoben und welchen Behörden werden diese Daten übermittelt?
- Ist eine Untersuchung zur Beweissicherung mit der ärztlichen Ethik vereinbar?
- Ergibt sich für den Betroffenen ein Anspruch auf weiterführende medizinische Behandlungen?
- Könnte diese Untersuchung zur Identifizierung von Opfern von Misshandlungen dienen?

Verzicht auf das Asylverfahren

- Ist die Abschreibung mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar?
- Wie ist die Rechtsstellung der Personen, die während drei Jahren kein Gesuch stellen können?

Rechtsvertretung als Vertrauensperson für UMAs

- Kommt es zu einer Ungleichbehandlung zwischen UMAs in Bundeszentren und UMAs, die einem Kanton zugewiesen werden?
- Wird den Interessen der UMAs genügend Rechnung getragen?